Rechtsverordnung

der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee über die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Böhringer See vom 14. April 1981

Aufgrund der §§ 26 und 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.04.1976 (Ges.Bl. S. 369) –WG– wird mit Zustimmung des Gemeinderat es verordnet:

§ 1

Das Befahren des Böhringer Sees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist verboten; ausgenommen sind Schlauchbote bis 1,50 m Länge, Luftmatratzen und luftgefüllte Kinderreifen, außerhalb von Seerosen- und Schilfbeständen.

§ 2

Von dem Verbot kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn seine Beachtung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

<u>§ 3</u>

Zuwiderhaltungen können nach § 120 Abs. 1 Ziffer 4 und 18 WG mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- (€ 5.112,92) geahndet werden.

<u>§ 4</u>

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee, den 14. April 1981

Der Oberbürgermeister: I.V.

Bürgermeister

^{*} kursiver Text ist nicht Bestandteil der amtlichen Fassung. EURO - Richtwerte ermittelt nach dem amtlichen Umrechnungsfaktor 1,95583